

Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ UND „ARBEITSRECHT“

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktionsschluß Sonnabend.
Verantwortlich für die Redaktion: A. Lantes, Berlin NW 40,
Reichstagsufer 3. — Fernsprecher: Amt Hansa 8462 und 4934.

Verlag: A. Lantes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Singer u. Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 Mk. monatlich. Zu beziehen durch die Post.
Inserate: Die sechsgepaßte Nonpareillezeile bei Arbeitsmarkt,
Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf.

Unternehmertum gegen die Opfer der Arbeit

Von den Unternehmern wird die Unfallversicherung gegenüber Kranken- und Invalidenversicherung stets als vorbildlich verwaltet hingestellt. Nach einer Erklärung für dieses Lob braucht man nicht lange zu suchen, sind doch die Träger der Unfallversicherung, die Berufsgenossenschaften, reine Unternehmervereinigungen. Daher gibt es dort angeblich weder bürokratische Bindungen, noch kommen dort politische oder gewerkschaftliche Tendenzen zur Geltung. Es wird so dargestellt, als ob die höchste Wirtschaftlichkeit nur in der Verwaltung der Berufsgenossenschaften zu finden sei, weil die Leitung in den Händen bewährter und sachverständiger Personen des Unternehmertums liegt. Eine geradezu vorbildliche Sparsamkeit und eine trotzdem bewundernswerte Leistungsfähigkeit sind daher dort eine Selbstverständlichkeit, und eine sogenannte Futterkrippenwirtschaft, über die gerade seitens der Unternehmer so außerordentlich viel geklagt wird, wäre in den Berufsgenossenschaften eine Unmöglichkeit. Diese erstaunlichen Erfolge waren allein darauf zurückzuführen, daß die Unternehmer in den Berufsgenossenschaften ungehindert nach ihren bewährten und beliebten Methoden schalten und walten konnten. Die Unfallversicherten, rund 24 Millionen, haben in der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung nicht mitzureden. Und gerade diese Ausschaltung ist nach Auffassung der Unternehmer die Erklärung für die erfolgreiche Tätigkeit der Berufsgenossenschaften.

Die Zusammensetzung und Verfassung der Berufsgenossenschaften sind gewissermaßen Vorläufer des Dritten Reichs, denn darin bestimmen und regieren allein die Unternehmer.

Trotz dieser den Berufsgenossenschaften nachgerühmten Vorzüge, der Alleinherrschaft der Unternehmer und ihrer angeblichen Unfehlbarkeit ist es doch mit dem Latein zu Ende. Die Unternehmer selbst halten plötzlich die Unfallversicherung für reformbedürftig. Auffallend still und heimlich haben die Vereinigungen der deutschen Arbeitgeberverbände, der Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen und der Reichsverband des Deutschen Handwerks im Januar d. J. an das Reichsarbeitsministerium Vorschläge zur Änderung der Unfallversicherung eingereicht. Diese Vorschläge laufen aber nicht auf eine Verbesserung der Unfallversicherung oder eine Modernisierung der rückständigen Verfassung hinaus, sondern sie sind ein brutaler Versuch, den Unfallverletzten, den Opfern der Arbeit und ihren Hinterbliebenen die an sich beschiedenen Renten zu kürzen oder vollständig zu rauben. Darüber haben wir in Nr. 13 der „Einigkeit“ berichtet.

Den Arbeitgeberverbänden war bei Einreichung ihrer Vorschläge anscheinend nicht ganz wohl. Es ist doch sonst nicht ihre Art, wenn sie Vorschläge zu machen haben, sei es zum Besten der deutschen Wirtschaft, sei es zum angeblichen Wohl der Arbeiterschaft oder wie im vorliegenden Falle im Interesse ihres eigenen Geldbeutels, sich bescheiden im Hintergrund zu halten. Sie haben in solchen Fällen bisher, ganz im Gegensatz zu der Behandlung der vorstehenden Angelegenheit, ihre Weisheit sofort laut und selbstgefällig verkündet. Auffällig ist es, daß zu fast gleicher Zeit, als die Vorschläge dem Reichsarbeitsministerium eingereicht

wurden, in der Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft“ Nr. 2 und 3/1931 ein Artikel eines höheren Beamten des Reichsversicherungsamtes über „Die Reichsunfallversicherung im Jahre 1929“ erschien. Darin wird ebenfalls der Abbau der Leistungen in der Unfallversicherung propagiert und mit dem Satz geschlossen: „Es wird notwendig sein, zwischen dem wirtschaftlichen Verfall und der Steigerung der Aufwendungen einen Ausgleich durch Beseitigung von Entartungserscheinungen zu suchen.“ Wie weit hier eine bestellte Arbeit der Unternehmerverbände vorliegt oder das Reichsversicherungsamt bzw. einzelne seiner Beamten hinter dem beabsichtigten Rentenraub stehen, wird noch festgestellt werden müssen. Auch der Reichsarbeitsminister Stegerwald hat kürzlich im Reichstag davon gesprochen, Inflationsercheinungen in der Sozialversicherung zu beseitigen. Ist das nicht ein auffälliges Zusammentreffen von gleichgerichteten Meinungsäußerungen?

Wenn schon nach Ansicht der Unternehmer die Ausgaben für die Unfallrenten außerordentlich hoch sind, hätten sie an den Möglichkeiten zur Verringerung künftiger Rentenfälle nicht vorbeigehen dürfen. Sie haben es aber unterlassen, gleichzeitig Wege aufzuzeigen zur Erhöhung der Betriebsicherheit und zur Abwendung der Unfallgefahren. Obwohl die jetzt den Berufsgenossenschaften obliegende Unfallverhütung weder vorbildlich noch ausreichend ist. Im Jahre 1929 betrug die Gesamtausgaben in der Unfallversicherung 410,7 Millionen Mark, für Verwaltungskosten wurden ausgegeben 41,3 Millionen Mark, also fast 10 Proz., für die Unfallverhütung dagegen nur 8,9 Millionen Mark. Die Tatsache, daß die Unternehmer nur den Abbau der Leistungen, aber keine Verbesserung der Unfallverhütung in Vorschlag bringen, beweist, daß sie die Absicht haben, sich nach zwei Richtungen ihren Pflichten zu entziehen. Sie wollen weder die Arbeiter in erhöhtem Maße gegen Unfälle schützen, noch die Unfallverletzten für die Einbuße an Arbeitskraft genügend entschädigen.

Es ist notwendig, hier darauf hinzuweisen, daß die

Unfallversicherung keineswegs eine Art Wohlfahrtseinrichtung für unfallverletzte Arbeiter ist, sondern daß sie auch den Unternehmer gegenüber Schadenersatzansprüchen verunglückter Arbeiter schützt. Nach § 898 der RVO. kann bei einem Unfall ein Schadenersatzanspruch gegen den Unternehmer nur geltend gemacht werden, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß der Unternehmer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Dieser Nachweis ist nie zu führen, es wäre aber gerade jetzt notwendig, in diesem Paragraphen das Wort „vorsätzlich“ durch „fahrlässig“ zu ersetzen, wenn die Berufsgenossenschaften künftig Unfallverletzten mit wesentlicher Erwerbsbeschränkung keine Rente mehr gewähren wollen, dann bleibt nur übrig, daß der Verunglückte seinen Anspruch gegenüber dem einzelnen Unternehmer geltend macht, sofern dieser durch Fahrlässigkeit oder daß er Mängel an den Betriebseinrichtungen bestehen ließ, den Unfall mitverschuldet hat.

Die Unfallversicherung ist reformbedürftig, aber nicht im Sinne der Vorschläge der Unternehmerverbände. Damit werden wohl die eigenen Kassen entlastet, die Unfallverletzten aber ihrem Schicksal überlassen oder die Unterhaltung dieser Opfer den Wohlfahrtskassen der Gemeinden aufgebürdet. Mit diesen Vorschlägen haben die Unternehmer gezeigt, daß sie den ihnen zufallenden Aufgaben in der Unfallversicherung nicht mehr gewachsen sind. Hier zeigt es sich auch, wie notwendig eine Änderung des ganzen Systems ist. Die Vornachstellung der Unternehmer in den Berufsgenossenschaften muß gebrochen werden. Es ist höchste Zeit, daß die 24 Millionen Versicherten, gegen die sich der jetzige Anschlag der Unternehmer richtet, gleichberechtigt an der Verwaltung beteiligt werden.

Die Vertreter der Arbeiterschaft werden im Reichstag nicht nur die Pläne der Arbeitgeberverbände abzuwehren haben, sondern werden die Gelegenheit benutzen müssen, um mit den mittelalterlichen Zuständen in den Berufsgenossenschaften aufzuräumen und den Versicherten das ihnen solange vorenthaltene Recht der Mitbestimmung endlich zu geben.

Rund um die Krise

Die industrielle Warenerzeugung ist in Deutschland bis Januar 1931 auf 70,9 Proz. gesunken. Der Beschäftigungsgrad der Industriearbeiterschaft sank in den Konjunkturgruppen auf 64,4 Proz. Die Ausnützung der industriellen Erzeugungsfähigkeit hat gar einen Rückgang auf 53,4 Proz. zu verzeichnen. Die Umsätze liegen um ungefähr 18 bis 20 Proz. unter denen des Vorjahres. Der Auslandsablaß der deutschen Industrie ist in diesem Jahre scharf zurückgegangen. An den Kreditmärkten bestehen die Spannungen fort, die mit der politischen Entwicklung im September vorigen Jahres begonnen haben. Der Rückgang der Warenpreise setzt sich im allgemeinen fort. Nur die industriellen Grundstoffe hielten sich auf einer kaum gerechtfertigten Höhe. Dadurch verteuern sie sich im Verhältnis zum allgemeinen Preisstand. Ganz richtig bemerkt das Konjunkturinstitut in seinem Vierteljahreshesft hierzu: „Die Preispolitik der Grundstoffindustrien hat eine ähnliche Bedeutung wie die Diskontpolitik der Notenbanken. In beiden Fällen muß eine veränderte

Preisstellung an diesen Zentralpunkten wegen der mannigfachen Beziehungen, in denen die Einzelwirtschaften — direkt oder indirekt — sowohl vom Preis des Kredits als auch von dem der Grundstoffe abhängen, weithin in die Wirtschaft ausstrahlen.“ Unberührt von derartigen volkswirtschaftlichen Erwägungen werden die Grundstoffpreise durch Kartellbildungen auf einer über das natürliche Maß hinausgehenden Höhe gehalten. Soviel über die allgemeine Lage der Wirtschaft.

Auf dem Arbeitsmarkt sind Besserungserscheinungen nur in einem geringen Maße vorhanden. Seit Ende September 1930 sind rund 1 880 000 Arbeitslose neu hinzugekommen. Davon stammen etwa eine Million aus den Saisonberufen (Landwirtschaft, Baugewerbe usw.) und die übrigen 880 000 aus den konjunkturabhängigen Wirtschaftszweigen. In der Metallindustrie wurden in den letzten vier Monaten etwa 180 000, in der Holzindustrie 103 000 und in der Textilindustrie rund 100 000 Arbeiter entlassen. In der gleichen Zeit kamen

7500 Angestellte zur Entlassung. Rund 5 Millionen Arbeitslose bedeuten bei einer Gesamtzahl von 21 Millionen Arbeitnehmern, daß zurzeit jeder vierte Arbeitnehmer arbeitslos ist. Hierzu kommen 2 bis 2,5 Millionen Kurzarbeiter. Rund 2,6 Millionen werden von der Arbeitslosenversicherung unterstützt. 511 000 werden von der Arbeitsfürsorge erfasst, 550 000 fallen der Wohlfahrtsfürsorge der Städte zur Last und 700 000 Arbeitslose erhalten überhaupt keine Unterstützung.

Über die Arbeitslosigkeit in den kommenden Monaten urteilt das Konjunkturinstitut sehr pessimistisch. Wohl wird durch die natürliche Frühjahrsbelebung die Zahl der Arbeitslosen zurückgehen. Aber Voraussetzung für einen konjunkturellen Rückgang der Arbeitslosigkeit ist eine allgemeine Belebung der Produktion. Dies braucht aber nicht zu einer Verminderung der Arbeitslosigkeit zu führen. Vielmehr verstreicht erst ein gewisser Zeitraum, bis sich bei steigender Produktion eine Entlastung des Arbeitsmarktes bemerkbar macht. Ein erweitertes Produktionsprogramm kann bereits von den vorhandenen Arbeitskräften bewältigt werden. Gleichzeitig schreiten die Betriebe zur Befähigung der Kurzarbeiter. Erst wenn das richtige Verhältnis zwischen Produktionsanstieg und Arbeitsaufwand erreicht wird, werden in der Regel neue Arbeitskräfte eingestellt. Weil dieser Zeitpunkt sich noch weit hinausziehen kann, kommt das Konjunkturinstitut zu der Überzeugung, daß unter günstigsten Umständen frühestens in den Herbstmonaten oder gegen Ende des Jahres mit einer konjunkturellen Verminderung der Arbeitslosigkeit zu rechnen ist. Das sind sehr traurige Aussichten. Was sich inzwischen ereignet, kann für die deutsche Arbeiterklasse von folgenschwerer Bedeutung sein. Es ist gut, wenn sich die Arbeiter und Angestellten darauf einstellen.

Unfallentschädigte Berufskrankheiten

Als Unfall wird eine plötzlich eintretende oder innerhalb einer Arbeitszeit sich auswirkende Körper- oder Gesundheitschädigung betrachtet. Gesundheitsstörungen, die sich durch die Berufstätigkeit in einem längeren Zeitraum entwickeln, gelten als Berufskrankheiten und werden nach den Bestimmungen der Unfallversicherung nur dann entschädigt, wenn sie unter die „Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Berufskrankheiten“ vom 11. Februar 1929 fallen. Die Zahl der Berufserkrankungen ist sehr groß, sehr klein dagegen die von der Verordnung ergriffenen Fälle, die leider auch noch dadurch vermindert wird, daß bei der Beweisführung ein besonders strenger Maßstab angelegt wird. Daher kommt es auch, daß von den zur Anmeldung gelangenden Fällen nur ein kleiner Bruchteil anerkannt und entschädigt wird.

Die erste Verordnung über die Berufskrankheiten ist am 12. Mai 1925 erlassen worden. Ihre Wirkung war so kläglich, daß im ganzen Wirkungsgebiet der deutschen Berufsgenossenschaften im Jahre 1926 nur 268 Fälle erstmalig entschädigt wurden. In den Jahren 1927 und 1928 betrug die Zahl der erstmalig entschädigten Fälle 323 und 417. Bei dem Ergebnis war eine Ausdehnung der Bestimmungen auf andere Berufskrankheiten unerlässlich, wenn man sich nicht dem Tölpelwerk der Däckerlichkeit preisgeben wollte. Es kam die heute noch geltende Verordnung vom 11. Februar 1929, in der auch die Bestimmungen enthalten war, daß zurückliegende Berufserkrankungen, die sich nach dem 1. Januar 1920 entwickelt haben, angemeldet werden können. Das Reichsversicherungsamt gibt nun in der „Statistik der Sozialversicherung“ für das Jahr 1929 ausführliche Darstellungen über die Auswirkung der Verordnung in ihrer neuen Gestalt. Im Jahre 1928 betrug die Zahl der Meldungen von Berufskrankheiten 4332, von denen, wie oben bereits erwähnt, 417 Fälle anerkannt wurden. Die Anmeldungen im Jahre 1929, einschließlich der bis 1. Januar 1929 zurückreichenden Erkrankungen bezifferten sich auf 22 258, aber nur 1969 wurden im Jahre 1929 erstmalig entschädigt. Es wird ein kleiner Posten im Jahre 1930 noch hinzugekommen sein, ein Zahlenbild, das dem Umfange der wirklich bestehenden Berufserkrankungen entspricht, wird sich aber kaum ergeben. Entsprechend diesem Ergebnis sind auch die Aufwendungen der Berufsgenossenschaften für Entschädigungen. Im Jahre 1926 betrugen diese 272 860 M., 1927 steigerten sie sich auf 586 600 M., 1928 auf 866 000 M. und im Jahre 1929, also mit den zehn Jahre lang zurückliegenden Nachmeldungen 2 253 000 M. Im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen der Berufsgenossenschaften für Entschädigungen in diesem Jahre nur etwa 0,8 Proz. Auf den Kopf der unfallversicherten Personen ein Aufwand von 20 Pf. pro Jahr.

Die der Verordnung beigegebene Anlage, in der die entschädigungspflichtigen Berufserkrankungen wörtlich aufgeführt sind, enthält 22 verschiedene Krankheitsgruppen, von denen aber nur drei in größerem Umfange praktisch zu Entschädigungen führten. Blie-

erkrankungen wurden 1929 mit 3456 Fällen gemeldet, 421 wurden erstmalig entschädigt. Schwere Staublungenenerkrankungen (Silikose) wurden 14 482 gemeldet und 1209 erstmalig entschädigt. Der Graue Star mit 179 Meldungen und 113 erstmalig entschädigten Fällen. Bei den übrigen Krankheitsgruppen handelt es sich jeweils nur um wenige Fälle. Wenn bei den drei besonders erwähnten Berufserkrankungsgruppen die Entschädigungspflicht im breiterem Umfange anerkannt werden müßte, so deshalb, weil die Merkmale dieser Krankheiten weniger leicht zu bestreiten sind und weil bei der Staublungenkrankheit noch besonders bestimmt ist, daß, wenn sie mit Lungentuberkulose zusammentritt, letztere als Staublungenkrankheit entschädigt werden muß. Hier verfallen allerdings wieder eine große Anzahl von

Rohmaschinen im Gebrauch, die im wesentlichen rotierende Kreismesser darstellen. Der Blattschnitt bringt bei großen Fischen starke Verluste an Fleisch. Die werden durch den Kiemenschnitt vermieden. Die Kiemenschnittmaschinen eignen sich aber nur für große Fische. Die Arbeitsleistung dieser Maschinen beträgt 15 bis 25 Fische in der Minute.

Der wichtigste Arbeitssgang, das Ausweiden und Entgräten, bereitere der Mechanisierung infolge der großen Unterschiede in Länge und Gewicht der einzelnen Fische große Schwierigkeiten. Solange man die Maschinen Handarbeit nachahmen ließ, kam man nicht zu brauchbaren Konstruktionen. Erst das Anpassen an den anatomischen Bau des Fisches, erst im Übergang von geradlinigen zu kreisförmigen Bewegungen ließ geeignete Maschinen entstehen. Solche Maschinen sind zum Beispiel imstande, etwa 2000 Heringe in der Stunde nicht nur auszuweiden und zu entgräten, sondern auch zu köpfen. Bei dem häufigen Arbeiterinnenmangel sind diese Maschinen von allergrößter Bedeutung. Ähnliche Konstruktionen finden in den Kipper- und Klippfisch-Maschinen Anwendung. Zu besonderer Wichtigkeit gelangten in letzter Zeit ferner die Filier- und die Enthäutungsmaschinen. Auch Kollmopswickelmaschinen sind geschaffen worden. Die übrigen in der Fischindustrie benutzten Maschinen leisten nur Hilfsarbeit. Automatische Koch- und Bratherde sind ingenieurmäßig schon gut durchgebildet, nicht aber die mechanischen Räucheröfen. In Betrieb findet sich noch kein mechanischer Räucherofen, der sogenannte Kiefer Ofen ist nur ein Projekt und in der Praxis noch nicht ausgeführt. Es werden jetzt Versuche über die Massenräucherung in mit Gas geheizten Räucheröfen durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse berechtigen zu einer günstigen Beurteilung dieser Ofen. In der Fischindustrie haben die zur Verfügung stehenden Maschinen bisher nur in beschränkter Zahl in die Betriebe Eingang gefunden. Von einer weitgehenden Mechanisierung kann noch keine Rede sein. Als Ursache für die im allgemeinen sehr langsam fortschreitende Mechanisierung ist neben einer oft zu großen Vielseitigkeit des Fabrikationsprogrammes vor allem die geringe Lagerfähigkeit des stoffweise zur Verarbeitung kommenden Rohmaterials und der fertigen Erzeugnisse anzupprechen. Diese beiden der Mechanisierung heute noch im Wege stehenden Faktoren können vielleicht durch Vervollkommnung der Schnellgefrierverfahren für den Frischfisch und durch Herstellung steriler Vollkonserven ausgeschaltet werden.

Fleisch- und Viehwirtschaft

Das in Deutschland konsumierte Fleisch wird fast ausschließlich von der deutschen Landwirtschaft erzeugt. 1930 hatte Deutschland einen Viehbestand von 3 519 504 Pferden, 18 431 207 Rindern, 23 364 565 Schweinen, 3 500 923 Schafen und 2 577 812 Ziegen. An den gesamten Schlachtungen waren die Rinder mit 3 539 772 Stück, die Kälber mit 4 091 184, Schweine mit 17 994 355 und Schafe mit 1 590 338 Stück beteiligt. Zu diesen innerdeutschen Schlachtungen und Viehanlieferungen kommen noch die der Seegrenzschlachthäuser, die sich 1930 auf 15 000 Ochsen, 22 416 Bullen, 91 491 Kühe, 16 138 Jungkinder, 3002 Kälber, 37 417 Schweine und 21 Schafe beliefen. Nach einer Berechnung des Statistischen Reichsamts betrug die Zahl der Hauschlachtungen 3 940 390 Schweine. An Hand der Durchschnittschlachtgewichte wird der gesamte Fleischanfall mit 2 716 855 900 kg aus gewerblichen Schlachtungen, 43 229 700 kg aus den Schlachtungen der Seegrenzschlachthäuser und aus 355 300 700 Kilogramm aus Hauschlachtungen ermittelt. Der Gesamtfleischanfall betrug 3 280 634 400 kg.

Interessant ist die Tatsache, daß der Fleischumsatz zu 93,65 Proz. aus innerdeutschen Beständen stammt, während nur 6,35 Proz. vom Ausland eingeführt wurden. Bei diesen Einfuhrmengen handelt es sich um Vieh, das im Inland geschlachtet wird. Da aber Deutschland selbst nicht in der Lage ist, den gesamten Bedarf an Rohstoffen für die Margarineindustrie decken zu können, und da auch an einigen Fetten Mangel herrscht, wurden neben 67 522 500 kg gefrorenem und frischem Fleisch 8 140 700 kg Speck, 86 801 300 kg Schmalz und Velmargarine und 2 773 200 kg andere tierische Fette eingeführt. Von dem für die Volksernährung so wichtigen Gefrierfleisch wurden 53 627 300 kg eingeführt neben 890 700 kg Ochsenleber und Innereien, 46 209 500 kg Rindfleisch, 2 454 300 kg Schweineleber, 58 400 kg sonstige Fleischsorten, 3 880 100 kg Hammelfleisch und 133 300 kg gefrorenes Speck.

Von den eingeführten Fleischwaren wurden die Schiffe mit 67 200 kg proviantiert, während das Reich aus insgesamt 14 731 000 kg Zoll vereinnahmte. Allein am Gefrierfleisch buchte das Reich eine Zolleinnahme von 6 347 108 M. Der Gesamtwert des eingeführten Gefrierfleisches belief sich auf 50 Millionen Mark, von dem 39 523 000 kg auf das Gefrierfleischkontingent entfielen.

An den gesamten Fleischmengen war das Schweinefleisch mit 60 Proz., Rindfleisch mit 32,8 Proz., Kalbfleisch mit 6,8 Proz. und Hammelfleisch mit 1,4 Proz. beteiligt. Wenn die Fleischmenge, die aus Hauschlachtungen stammt, für den öffentlichen Verkauf unberück-

Haltet zusammen!

Sturmzeichen dräuen! Es geht aufs Ganze, Es geht um Krieg und Frieden im Staat. Sturmfluten flattern auf Turm und Schanze, Der Spießher, der Nazi wird rabiat. Schon knistern die Funken, schon lecken die Flammen, Schon schweben die Luten am Pulverfab. Stürzen die Dämme der Friedens zusammen Im Ozean von Blutrausch und Haß?

Da heißt es: Achtung! Denn die Hyänen Des Bürgerkrieges schleichen umher. Da heißt es: Wehrt euch mit Klauen und Zähnen Gegen Gewalt und Nazi-Begehr! Schart euch zuhauf, steht fest wie die Mauer, Härtet den Willen zu Stahl und Granit — Den Willen zur Abwehr, denn Trümmer und Trauer Brechen ins Land, wenn Einigkeit flieht.

Haltet zusammen im Willen und Wollen, Sonst sieden die Hunnen der heutigen Zeit. Sie wollen das Chaos. Sie wollen, es reihen Die Köpfe der Besten nach blutigem Streit. Haltet zusammen, sonst fallen die Löhne, Lang wird die Arbeit, Unrecht wird Recht, Zu Sklaven sinken Väter und Söhne, Und wieder ersteht der leibeigene Knecht.

Haltet zusammen, denn ernst ist die Stunde, Reicht euch in Eintracht die schaffende Hand. In alle Gehirne hämmert die Kunde: Das stärkste Bollwerk ist der Verband! Mögen es Feinde rammen und rammen: Es lockert sich weder Mörtel noch Stein: Seiet nur einig! Haltet zusammen! Dann werdet ihr Herren der Lage sein!

Victor Kalinowski

Krankheitsfällen der Abiehnung, weil die Auffassung, ob es sich um eine „schwere“ Erkrankung handelt, vielfach strittig wird.

Wenn die Verordnung über die Entschädigung der Berufserkrankungen wirksam werden und einem größeren Teil von Berufserkrankten Hilfe bringen soll, ist eine wesentliche Erweiterung der Krankheitsgruppen, eine präzisere Fassung der Bestimmungen und eine Befreiung der Einschränkungen unerlässlich.

Struktur der Fischindustrie

Die Vereine deutscher Ingenieure und Chemiker haben gemeinsam einen Fachausschuß gebildet, der sich zur Aufgabe setzt, Forschungen in der Lebensmittelindustrie durchzuführen. Die erste Tagung fand am 5. März in Berlin statt, auf der Vorträge über Arbeitsgebiete in der Fleisch-, Fisch- und Milchwirtschaft gehalten wurden. Direktor Dr. Lütke, Wesermünde, behandelte den Stand der Mechanisierung in der Fischindustrie und kam dabei zu folgendem Ergebnis:

Jugend gehört in die Gewerkschaft!

Am 11. April ist der 16. Wochenbeitrag fällig

Die Fischindustrie ist von der Küche der Hausfrau ausgegangen. Die Arbeitsleistung in der Fischindustrie ist im wesentlichen eine handwerksmäßige. Fischverarbeitungsbetriebe sind wohl oft groß und beschäftigen zeitweise viele Personen, es fehlen ihnen jedoch meistens weitgehende Mechanisierung und Planung. Ansätze nach dieser Richtung sind immerhin schon vorhanden, und die Technik konnte der Fischindustrie eine Reihe wertvoller mechanischer Einrichtungen zur Verfügung stellen. Der wichtige Vorgang des Waschens und Schuppens wird durch drehbare, mit Schlagen versehene Trommeln, die Waschmaschinen, bewerkstelligt. Für das auf das Waschen folgende Köpfen sind für den Blattschnitt wie für den Kiemenschnitt besondere

sichtigt bleibt, dann entfallen auf den Handel einschl. der Konsumvereine 3 072 166 600 kg, wovon nur 60 Proz. in den Handel gelangen, weil die restlichen 40 Proz. als Wurst verarbeitet werden.

Der durchschnittliche Fleischverbrauch je Kopf der Bevölkerung betrug 1930 52,5 kg, während er, wenn man weniger starke Fleischnesser, wie Greise und Kinder, außer Ansatz läßt, 62,4 kg betrug.

Brauereien fordern Verlängerung der Arbeitszeit

Die Thüringer Brauereiarbeiter kündigten den Manteltarif zum 31. März 1931, um eine Verlängerung der Arbeitszeit für das Fahrpersonal zu erreichen. Das Tarifsamt hatte bereits einen derartigen Antrag abgelehnt, deswegen soll dieses Amt im Vertrag auch beseitigt werden.

In einer Konferenz der Brauereiarbeiter Thüringens wurde dazu Stellung genommen und Forderungen aufgestellt. Verkürzung der Arbeitszeit auf 7 Stunden, bei Schichtwechsel 6 Stunden und einige andere Verbesserungen. Die Brauereiarbeiter können nicht zustimmen, daß das Fahrpersonal eine Arbeitszeit von 70 bis 100 Stunden in der Woche hat.

Bei den Verhandlungen am 26. März, die das erste mal unter Vorsitz des jüngeren Syndikus stattfanden, wurde eine Verständigung nicht erreicht. Der Syndikus lehnte als Verhandlungsleiter eine Begründung unserer Forderungen diktatorisch ab, wir durften nur zu seinen Forderungen Stellung nehmen.

Dem Syndikus sei aber gesagt, daß in den langen Jahren der Bewegung schon mancher Scharfmacher auf der Strecke geblieben, die Brauereiarbeiterbewegung aber groß und stark geworden ist. Wir wollen hoffen, daß im Interesse der Brauereiarbeiter auch diese Differenzen in der bisher üblichen Weise erledigt werden.

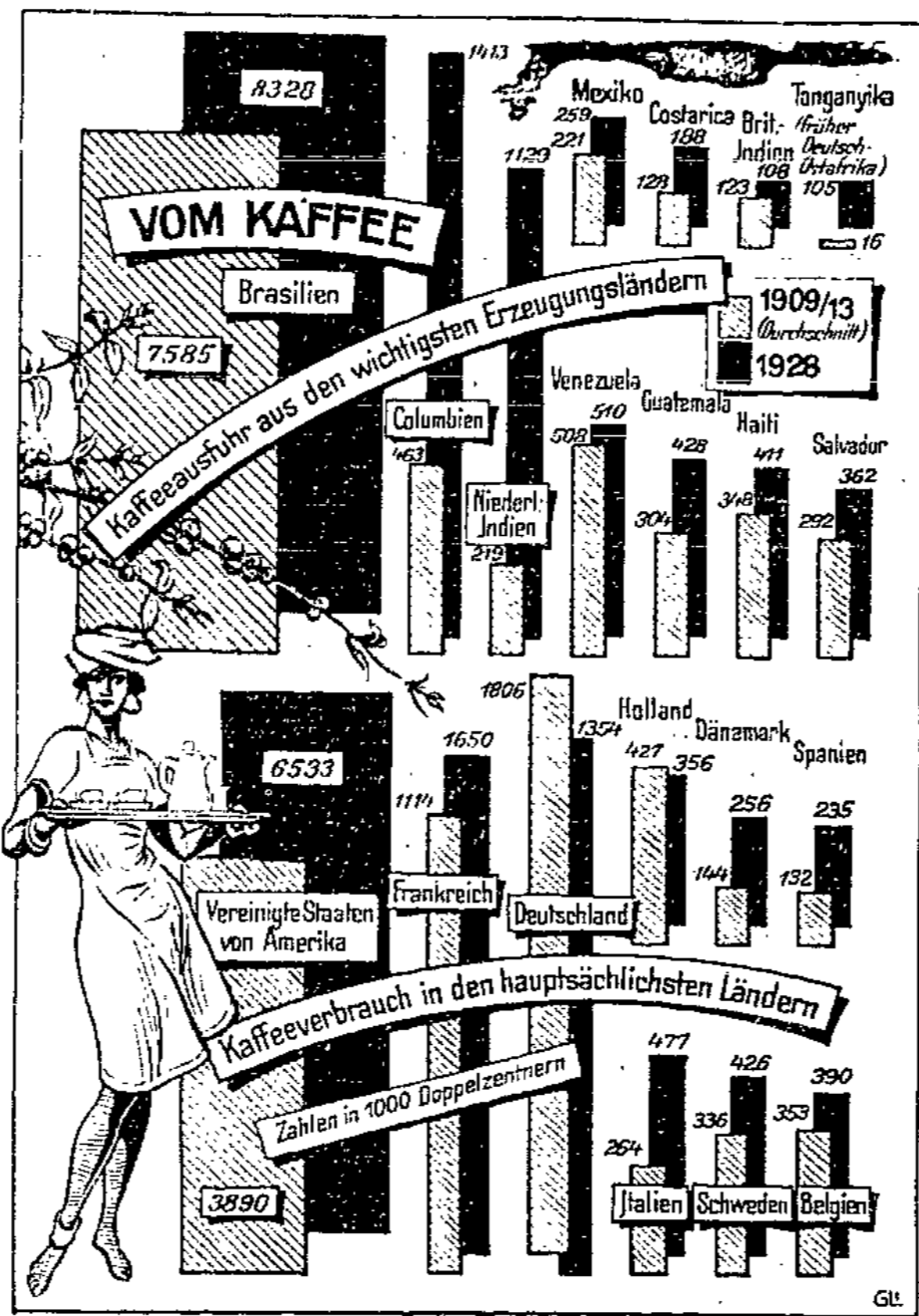
Geschichte der Arbeitgeberverbände in der Süßwarenindustrie

Einer der ersten Arbeitgeberverbände in Deutschland war der Verband Deutscher Schokoladen-Fabrikanten. Er wurde 1876 mit dem Sitz in Dresden gegründet. Hatte man bis dahin eine mehr oder weniger liberale Wirtschaftspolitik, so änderte sich dies in den siebziger Jahren sehr gründlich.

Der Verband Deutscher Schokoladen-Fabrikanten war gegründet worden, um die wirtschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. In der Jubiläumsschrift dieses Verbandes lesen wir: „In den ersten Jahrzehnten seines Bestehens hatte der Verband selten Veranlassung sich mit reinen Arbeiterfragen, d. h. mit Fragen zu befassen, die sich auf den Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezogen.“

In den ersten Jahrzehnten seit Bestehen des Verbandes waren infolge der Schwäche der Gewerkschaften Streikbewegungen seltener. Bei Teilstreiks beschränkte sich der Verband darauf, die nicht betroffenen Mit-

glieder moralisch zu verpflichten, streikende Arbeiter während der Dauer eines Streiks nicht einzustellen. Vom Zentralverband der Bäcker-, Konditoren und verwandten Berufsgenossen wurden den Schokoladen- und Zuckerwarenfabrikanten dennoch Forderungen bezüglich Abschluß eines Tarifvertrages, und zwar erstmalig im Herbst 1911 überreicht. Nach der angezogenen Jubiläumsschrift lehnte der Verband deutscher Schokoladen-Fabrikanten den Abschluß eines Tarifvertrages ab, „weil nach den damaligen Erfahrungen weitere Arbeitgeberkreise die Arbeitnehmer und ihre Organisationen keine Gewähr dafür boten, daß die Tarifverträge wirklich eingehalten wurden.“



Der Genuß des Kaffees ist in allen zivilisierten Teilen der Erde bekannt und die Früchte, des in der heißen Zone, besonders in tropischen Gebirgen, gedeihenden Kaffeebaumes haben eine nach vielen Hunderten von Millionen zählende Anhängerchar erworben. Deutschland, das vor dem Kriege, besonders 1906 bis 1910, einen Rekordverbrauch in Kaffee aufwies (durchschnittlich 6 Pfund pro Kopf der Bevölkerung im Jahre), mußte von 1915 bis 1919 zwangsläufig Ersatzkaffee und alle möglichen Surrogate konsumieren. Seit 1924 befindet sich der deutsche Kaffeeverbrauch wieder in aufsteigender Linie, trotz des verhältnismäßig hohen Kaffeezolls.



der Arbeitgeberverband der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandter Betriebe für Dresden und Umgegend gegründet, der am 12. Dezember des gleichen Jahres ein gleicher Verband in Leipzig für Westsachsen und Thüringen, am 8. März 1912 ein solcher in Berlin und am 21. April 1912 ein Arbeitgeberverband in Herford folgte. Die Gründung eines einheitlichen Arbeitgeberverbandes für ganz Deutschland scheiterte.

Der Krieg brachte einen entscheidenden Wandel, weil die Unternehmer nunmehr gezwungen wurden, sich organisatorisch mit sozialpolitischen Fragen zu beschäftigen. Das Hilfsdienstgesetz und das Demobilmachungsgesetz waren dazu ein entscheidender Grund. Nach dem 18. November kam es zu Verhandlungen mit der gewerkschaftlichen Organisation. Um für diese Verhandlungen gerüstet zu sein wurde ein Spitzenverband unter dem Titel Vereinigte Arbeitgeberverbände der Schokoladen- und Zuckerwaren-Industrie und verwandter Betriebe gegründet. Der Name dieser Organisation wurde Anfang 1919 abgeändert in Deutscher Arbeitgeberbund der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie (abgekürzt „Dabu“).

Bezirksausschüsse und 2. der Zentralausschuß. Der Dabu ging aus der Vereinigung des Verbandes Deutscher Schokoladen-Fabrikanten e. B., Dresden, des Verbandes Deutscher Ketsfabriken Celle, des Verbandes Deutscher Teigwarenfabrikanten, Frankfurt a. M., und der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladen-Fabrikanten, Würzburg, hervor. Der Zentralausschuß der Arbeitsgemeinschaft besteht aus je acht Unternehmern und acht Vertretern der Gewerkschaften. Die Jubiläumsschrift des Unternehmerverbandes stellt über die Wirkung der Arbeitsgemeinschaft folgendes fest: „Nach fast achtjährigem Bestehen des „Dabu“ und der Arbeitsgemeinschaft kann festgestellt werden, daß das Ziel im großen und ganzen erreicht worden ist. Die im „Dabu“ organisierten Industrien sind fast die einzigen im ganzen deutschen Reiche, die während der schweren Erschütterung der Nachkriegszeit von allgemeinen Arbeiterunruhen frei blieben. Wohl flackerten hier und da Teilstreiks auf, die aber stets in kürzester Zeit unter Mitwirkung der Gewerkschaften beseitigt wurden.“

So ist nach Kriegsende eine vollständig veränderte Situation bezüglich der Organisation der Unternehmerverbände entstanden. Die Unternehmerverbände sind heute wirtschaftspolitisch sowohl als sozialpolitisch in festen Organisationen zusammengeschlossen. Der Syndikus des Verbandes Deutscher Schokoladen-Fabrikanten ist zugleich auch Geschäftsführer des „Dabu“.

Bei dieser Gelegenheit mag noch ein Charakteristikum für die Entwicklung der Unternehmerverbände festgehalten werden. Der Verband Deutscher Schokoladenfabrikanten hat nach dem „Gordian“ zur Zeit 110 Mitglieder. Als Beitrag für den Verband muß jedes Mitglied für je 100 Kilogramm des im vorangegangenen Kalenderjahres verzollten und verzollt gekauften Rohkakaos einschließlich Kakaomasse und Kakaobutter 0,35 Mk. bezahlen. In der Annahme, daß die Verbandsmitglieder alljährlich zwischen der Hälfte und drei Fünftel der in Deutschland eingeführten Rohkakaomengen verarbeitet haben, ergibt sich ein Mitgliedsbeitrag im Geschäftsjahr 1929/30 in Höhe von 130 000 bis 160 000 Mk. Da die Schokoladenfabrikanten noch anderen Fachverbänden und den allgemeinen Spitzenverbänden der Unternehmer angehören, so kann man sich einen Begriff davon machen, daß die Unternehmer sich die Zugehörigkeit zu den Unternehmerorganisationen etwas kosten lassen. Im Durchschnitt zahlt jedes Mitglied allein für den Verband Deutscher Schokoladen-Fabrikanten einen Jahresbeitrag von 13 000 Mk. Die oben genannte Summe wird fast vollständig zur Wahrung wirtschaftspolitischer Interessen verwandt. Wie hoch der Beitrag für den „Dabu“ und andere Verbände ist, ist noch nicht bekannt geworden. Man kann aber annehmen, daß dafür sehr hohe Summen ausgeworfen werden. Wenn der Verband Deutscher Schokoladen-Fabrikanten von seiner geringen Mitgliedschaft eine so hohe Summe zur Verfügung gestellt bekommt, so kann er damit schon allerhand machen.

Ein großer Teil geht für Gehälter drauf. Der Geschäftsführer des Verbandes bezieht nach dem „Gordian“ ein Jahresgehalt von insgesamt 45 000 Mark. Da ist ein interessanter Vergleich möglich. Als der verstorbene Außenminister Dr. Stresemann seine Tätigkeit in der Industrie begann, wurde er Geschäftsführer vom Verband Deutscher Schokoladenfabrikanten. Aus dem Buche des Freiherrn von Rheinbaben „Stresemann, der Mensch und der Staatsmann“, erfahren wir, daß Stresemann in seiner ersten Tätigkeit 1901 ein Jahresgehalt von 10 000 Mark, zahlbar in vierteljährlichen Raten, bekam. Er bezog also das „fürstliche“ Gehalt von rund 80 Mk. im Monat. Der heutige Geschäftsführer des gleichen Verbandes wird fünfundsiebzigmal höher bezahlt als sein Vorgänger, der deutsche Außenminister. Ueber das damalige Büro Stresemanns lesen wir in dem angezogenen Buche u. a.:

„Der Posten des Geschäftsführers des Verbandes Deutscher Schokoladen-Fabrikanten war dadurch gekennzeichnet, daß die gesamte Geschäftsführung in dem kleinen Raum untergebracht war, in dem die Würde des leitenden Beamten durch einen Wandschirm betont wurde.“ Das heutige Büro des Verbandes sieht natürlich wesentlich anders aus und ist in einem repräsentablen Gebäude untergebracht. So haben sich die Zeiten geändert. Wenn die Unternehmer über die hohen Beiträge der Arbeiter für ihre Gewerkschaften sabadern, dann ist es an der Zeit, sie an ihre eigenen Organisationen und die Lasten für dieselben zu erinnern.

Wenn man in der Geschichte der Unternehmerverbände der von uns vertretenen Industrien blättert, so erhält man manchmal sehr nachhaltig wirkende Eindrücke. Vor allem wird man davon überzeugt, daß die Unternehmer sich ein reichhaltiges Organisationsleben aufbauten und keine Mittel scheuten, die Schlagkraft der Organisation so kräftig wie möglich zur Auswirkung kommen zu lassen. Unsere Kollegen sollten sich daran ein Beispiel nehmen.

Dass im § 85 ArbZG drei Fälle genannt sind, wo das Recht des Einspruchs nicht besteht.

Wochenlohn gemäß. Die Betriebsvertretung muß den Einspruch sofort und ohne schuldhaftes Zögern behandeln.

Kommt zu Betriebsvertretung zu dem Ergebnis, daß die Kündigung zu Recht erfolgt und somit der Einspruch unzulässig ist, so gibt es keine Möglichkeit, vor dem Arbeitsgericht zu klagen.

Der Einspruch muß innerhalb fünf Tagen beim Gruppenrat erhoben werden. Hat aber eine Gruppe nicht gewählt, so fällt für diese der Einspruch weg.

Die Einspruchsfrist muß unbedingt eingehalten werden. Sie beträgt fünf Tage und beginnt mit dem nächstfolgenden Tage nach der Zustellung der Kündigung.

Das ArbZG hat am 25. Oktober 1930 — ArbZG. 187/30 — die interessenteste Frage zu entscheiden, ob im Lehrvertrag beim Bestehen einer obligatorischen Arbeitsordnung Einlassungsgründe vereinbart werden können, die in der Arbeitsordnung nicht enthalten sind.

Die Möglichkeit der Vereinbarung im Lehrvertrag folgt aus dem ArbZG, daraus, daß nach § 134b Nr. 3 die Arbeitsordnung, sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen zu bewenden ist, über die Gründe, aus denen die Entlassung folgen darf, Bestimmungen enthalten muß.

Es ist die Frage zu entscheiden, ob die Kündigung zu Recht erfolgt ist, so gibt es keine Möglichkeit, vor dem Arbeitsgericht zu klagen.

Die Betriebsvertretung hat sich für die Kündigung zu erklären. Wenn die Betriebsvertretung die Kündigung genehmigt, so ist der Einspruch nicht zulässig.

Die Betriebsvertretung hat sich für die Kündigung zu erklären. Wenn die Betriebsvertretung die Kündigung genehmigt, so ist der Einspruch nicht zulässig.

Die Betriebsvertretung hat sich für die Kündigung zu erklären. Wenn die Betriebsvertretung die Kündigung genehmigt, so ist der Einspruch nicht zulässig.

Die Betriebsvertretung hat sich für die Kündigung zu erklären. Wenn die Betriebsvertretung die Kündigung genehmigt, so ist der Einspruch nicht zulässig.

Die Betriebsvertretung hat sich für die Kündigung zu erklären. Wenn die Betriebsvertretung die Kündigung genehmigt, so ist der Einspruch nicht zulässig.

ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

Redaktion: A. Lanke, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 4 Berlin, den 9. April 1931

4. Jahrgang

Das Koalitionsrecht der Minderjährigen

Der Reichsverfassung garantiert in Artikel 159 die Koalitionsfreiheit. Während der erste Satz dieses Artikels ein Grundrecht ist, so ist der zweite Satz ein privatrechtliches Recht gegenüber den sozialen Gewalten zu schaffen.

Der Minderjährige wird in der Regel unter elterlicher Gewalt stehen. Umfang und Inhalt der elterlichen Gewalt sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB. § 1627 ff.) geregelt. Kraft der elterlichen Gewalt kann der Vater, auf dessen Stelle unter gewissen Voraussetzungen (BGB. § 1684) die Mutter tritt, auf Grund der Sorge für die Person des Kindes den gesamten Lebenswandel des Minderjährigen bestimmen.

Von dieser Frage ist die andere zu trennen, ob der Minderjährige für den Beitritt zu einer gewerkschaftlichen Organisation der Einwilligung des Vaters bedarf.

Gemäß BGB. § 1630 umfaßt die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes, welche dem Vater als Vater und nicht als Vormund obliegt, auch die gesetzliche Vertretung.

Arbeitsrecht

Redaktion: A. Lanke, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 4 Berlin, den 9. April 1931

4. Jahrgang

Das Koalitionsrecht der Minderjährigen

Der Reichsverfassung garantiert in Artikel 159 die Koalitionsfreiheit. Während der erste Satz dieses Artikels ein Grundrecht ist, so ist der zweite Satz ein privatrechtliches Recht gegenüber den sozialen Gewalten zu schaffen.

Der Minderjährige wird in der Regel unter elterlicher Gewalt stehen. Umfang und Inhalt der elterlichen Gewalt sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB. § 1627 ff.) geregelt. Kraft der elterlichen Gewalt kann der Vater, auf dessen Stelle unter gewissen Voraussetzungen (BGB. § 1684) die Mutter tritt, auf Grund der Sorge für die Person des Kindes den gesamten Lebenswandel des Minderjährigen bestimmen.

Von dieser Frage ist die andere zu trennen, ob der Minderjährige für den Beitritt zu einer gewerkschaftlichen Organisation der Einwilligung des Vaters bedarf.

Gemäß BGB. § 1630 umfaßt die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes, welche dem Vater als Vater und nicht als Vormund obliegt, auch die gesetzliche Vertretung.

Arbeitsrecht

Redaktion: A. Lanke, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 4 Berlin, den 9. April 1931

4. Jahrgang

Das Koalitionsrecht der Minderjährigen

Der Reichsverfassung garantiert in Artikel 159 die Koalitionsfreiheit. Während der erste Satz dieses Artikels ein Grundrecht ist, so ist der zweite Satz ein privatrechtliches Recht gegenüber den sozialen Gewalten zu schaffen.

Der Minderjährige wird in der Regel unter elterlicher Gewalt stehen. Umfang und Inhalt der elterlichen Gewalt sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB. § 1627 ff.) geregelt. Kraft der elterlichen Gewalt kann der Vater, auf dessen Stelle unter gewissen Voraussetzungen (BGB. § 1684) die Mutter tritt, auf Grund der Sorge für die Person des Kindes den gesamten Lebenswandel des Minderjährigen bestimmen.

Von dieser Frage ist die andere zu trennen, ob der Minderjährige für den Beitritt zu einer gewerkschaftlichen Organisation der Einwilligung des Vaters bedarf.

Gemäß BGB. § 1630 umfaßt die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes, welche dem Vater als Vater und nicht als Vormund obliegt, auch die gesetzliche Vertretung.

